



15

Philipps-Universität Marburg Der Präsident	
Eing.: 03. APR. 2008	IIA
Tgb. Anl.:	

Universitätsbibliothek
Philipps-Universität, Postfach 1920, 35008 Marburg

An den
Präsidenten der Philipps-Universität Marburg
Biegenstraße 10
35037 Marburg

Universitätsbibliothek

Der Direktor

Hubertus Neuhausen

Bearb.:

Tel.: 06421 / 28-21319

Fax: 06421 / 28-26506

E-Mail: hubertus.neuhausen@ub.uni-marburg.de

Adresse: Wilhelm-Röpke-Str. 4
35039 Marburg

Web: www.uni-marburg.de/bis

Az.: 107/10-00

Marburg, 1.04.2008

Stellungnahme zum Widerspruch des Herrn Brosa gegen mein Hausverbot und zu seiner Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Nienhaus,
sehr geehrter Herr Drothler,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne komme ich Ihrer Aufforderung, zu dem Schreiben des Herrn Brosa Stellung zu nehmen, nach. Zunächst werde ich dabei auf das Hausverbot zu sprechen kommen und mich anschließend zur Dienstaufsichtsbeschwerde äußern.

1. Hausverbot

Am 12. November 2007 ging hier in der Bibliothek das Schreiben eines Studenten ein, in dem sich dieser über einen Vorfall am 9. November beschwerte (*Siehe: Anlage 1*).

Leider blieb dieses Schreiben wegen beschränkter Arbeitskapazitäten zunächst unbearbeitet. Als der Beschwerdeführer sich im Februar 2008 über den Sachstand informierte, übertrug ich die Bearbeitung auf Herrn Wolf, der zwischenzeitlich seinen Dienst begonnen hatte.

Herr Wolf führte daraufhin umfangreiche Ermittlungen zu diesem Vorfall durch. Dazu befragte er neben dem Beschwerdeführer und dem angegebenen Zeugen auch verschiedene Mitarbeiter hier im Haus. So konnte er Herrn Lauer als den im Beschwerdeschreiben benannten Mitarbeiter der Sperre identifizieren und die Plausibilität der erhobenen Vorwürfe verifizieren. Da mehrere der befragten Mitarbeiter Herrn Brosa als „schwierigen“ Bibliotheksbenutzer beschrieben und auch selbst Zeugen und teilweise Beteiligte vergleichbarer Vorfälle in der Vergangenheit waren, kam er zu der Überzeugung, dass sich der Vorfall tatsächlich so wie vom Beschwerdeführer beschrieben abgespielt haben könnte.

Ich teile angesichts der erdrückenden Beweislast die diesbezügliche Auffassung und gab Herrn Brosa deshalb mit Schreiben vom 14. Februar 2008 Gelegenheit zur Stellungnahme (*Siehe: Anlage C des Widerspruchs von Herrn Brosa*).

Herr Brosa hat mit Schreiben vom 29. Februar 2008 zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung genommen (*Siehe: Anlage B des Widerspruchs von Herrn Brosa*). Aufgrund der Stellungnahme hat Herr Wolf den darin explizit angesprochenen Herrn Grauel zum Benutzungsverhalten des Herrn Brosa befragt. Auch dieser beschrieb Herrn Brosa als einen sehr „schwierigen“ Benutzer, mit dem es in der Vergangenheit schon mehrfach Probleme gegeben hätte.

Die in der Stellungnahme behauptete Klassifizierung des möglichen Hausverbots als Ordnungswidrigkeitsverfahren und daraus folgende Verjährung verkennt die Rechtslage. Geht es aufgrund des präventiven Charakters eines Hausverbots doch nicht darum, bereits geschehene Vorfälle zu bestrafen, sondern zu verhindern, dass sich solche Vorfälle wiederholen.

richtig!

Im Ergebnis haben die hier aufgrund des Vorfalles am 9. November 2007 angestellten Ermittlungen ergeben, dass es sich bei Herrn Brosa um einen „schwierigen“ Benutzer handelt.

Für mich steht nach den angestellten Ermittlungen fest, dass sich Herr Brosa in der Bibliothek wiederholt sehr unangemessen benommen und dabei neben anderen Benutzern auch Mitarbeiter beleidigt und wohl auch bedroht hat.

Um solches Verhalten für die Zukunft möglichst auszuschließen habe ich zur präventiven Aufrechterhaltung des Hausfriedens, der für den geordneten Betrieb der Bibliothek eine elementare Voraussetzung darstellt, gegen Herrn Brosa ein vierwöchiges Hausverbot ausgesprochen. Dieses Hausverbot stützt sich auf die § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 5 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg (*Siehe: Anlage A des Widerspruchs von Herrn Brosa*).

Auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Verwaltungsaktes habe ich auf Anraten des Herrn Wolf verzichtet (*Siehe: Anlage 2*).

2. Dienstaufsichtsbeschwerde

Interpretiert man die von Herrn Brosa gegen mich erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde eng, so wirft er mir vor, dass ich mir erlaubt habe, mich um die Stelle als Leiter der Universitätsbibliothek zu bewerben. Behauptet er doch, ich sei als Person, welche in ihrer Freizeit den Taekwondo Sport praktiziert, für diese Stelle nicht geeignet. Hinzu käme, dass ich keine wissenschaftlichen Arbeiten verfasst hätte, die international zitiert werden würden.

Anscheinend ist Herr Brosa der Meinung, die Ausübung dieses Sports disqualifiziere den Sportler im Hinblick auf die Ausübung des Berufs eines Bibliothekars. Diese Meinung kann ich nicht teilen. Ihre Absurdität ist offensichtlich.

Auch sein Argument, fehlender international zitierter wissenschaftlicher Arbeiten geht meiner Meinung nach ins Leere. Ist die Stelle als Leiter der Universitätsbibliothek doch eine Führungsposition in der Universitätsverwaltung. Aufgrund der Besonderheiten dieses Verwaltungsbereiches wurde die Laufbahn des höheren wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes geschaffen. International zitierte wissenschaftliche Arbeiten stellen nach dem Willen des Gesetzgebers keine Zugangsvoraussetzung für diese Laufbahn dar. Ich sehe deshalb keine Grundlage, warum ich mich nicht auf die Stelle eines Leiters der Universitätsbibliothek hätte bewerben dürfen.

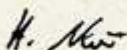
Interpretiert man die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Brosa weiter, so wendet er sich wohl gegen meine Rechtsausübung in Form des Hausverbots.

Statthaft ist in diesem Fall der Widerspruch bei der vorgesetzten Dienststelle/Behörde in meinem Fall dem Universitätspräsidenten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Grund für eine Dienstaufsichtsbeschwerde könnte in diesem Fall meines Erachtens einzig sein, warum ich sein Verhalten so lange geduldet bzw. so spät auf die Beschwerde reagiert habe. Hierzu weise ich darauf hin, dass mir die Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens von Herrn Brosa erst im Februar im Zuge der Ermittlungen des Herrn Wolf bekannt geworden sind und ich daraufhin umgehend und ohne weitere Verzögerungen reagiert habe.

Dass ich erst im Februar mit ernsthaften Untersuchungen des Falles habe beginnen lassen ist der Ihnen bekannten Personalsituation geschuldet.

Mit freundlichen Grüßen



Hubertus Neuhausen
(Direktor der Universitätsbibliothek)

17

F M
Geschwister Scholl Straße

Marburg, den 12.11.2007

35039 Marburg
@students.uni-marburg.de

An den Direktor der Universitätsbibliothek Marburg
Herr Neuhausen
Wilhelm-Röpke-Straße 4

Universitätsbibliothek Marburg	
Eing.	12. Nov. 2007
Tgb. Nr.	
AZ:	200/1.90

35032 Marburg

Sehr geehrter Herr Neuhausen,

am Freitag, den 09.11.2007 gegen 21.10 Uhr, saß ich zusammen mit meinem Kommilitonen P G an jeweils einem Rechner des Computersaals. Da es bereits kurz vor halb zehn war und die UB um 21.30 schließt saßen nur noch etwa 6-7 Personen an den Rechnern. Ich fragte dann meinen Freund, ob wir nicht bald gehen wollten. Herr G bejahte dies, wollte allerdings noch etwas zu Ende schreiben am Rechner. In diesem Moment brüllte uns ein etwa 50-60 jähriger Mann an, was uns einfiel so laut zu sprechen weil er ja arbeiten müsse und wir gefälligst zu Hause reden sollen. Ich war etwas überrascht von dieser lauten Reaktion des Herrn und versuchte ihn zu besänftigen indem ich sagte: „Ist ja gut.“ Daraufhin antwortete er: „Blöder Fettsack.“ Irritiert durch diese übertriebene Reaktion ließ ich mich leider dazu verleiten zu antworten: „Selber Fettsack.“ Ich gestehe diese Reaktion war nicht sehr gut. Ich ging daraufhin zu Herrn G der noch am Rechner saß und wandte mich dann an den Herrn, weil ich Ihm sagen wollte, dass er nicht einfach so jemanden blöden Fettsack nennen dürfe. Ich wollte gerade den Herrn ansprechen da hob er drohend sein Buch (als wolle er mich damit schlagen) und sagte: „Lass mich in Ruhe Du asoziales Arschloch“. Ich wandte mich daraufhin an Ihre Aufsicht im Erdgeschoß und schilderte der Person dessen Name ich leider vergessen habe diesen Fall. Als der betreffende Herr allerdings die Treppe herunterkam, wie gesagt es war kurz vor halb zehn, sagte die Aufsicht, dass es sich um einen Herrn Dr. Prosa handelt der im Fachbereich Physik tätig ist. Hinzu kam, wie mir Ihre Aufsicht sagte, dass dieser Herr wohl bekannt dafür ist, des Öfteren durch unsachliche Kommentare und beleidigende Worte auch oder insbesondere gegenüber Ihren Mitarbeitern aufzufallen und nicht nur Ihren Mitarbeitern aufgefallen ist. Die Aufsicht an diesem Abend wurde selbst einmal in unsachlichem Ton angesprochen daher kannte er die betreffende Person. Man sagte mir, dass ich mich auf Grund der üblen Beleidigungen und Gesten direkt an Sie wenden soll. Ich denke die Beleidigungen stehen in keinerlei Verhältnis zu meiner Tat (nur weil ich einmal nicht geflüstert habe und meinen Freund fragte wann wir los wollen). Ich denke es kann auch nicht sein das (wenn es stimmt das dieser Herr öfters mal beleidigend wird) man sich dies ständig gefallen lassen muss. Ich denke das ist auch im Interesse Ihrer Mitarbeiter und Sie sollten diese Geschichte erfahren. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
F M FB06

21

Aktennotiz zum Hausverbot Brosa

Herr Brosa hat anscheinend im November in den Räumen der Universitätsbibliothek einen Studenten beleidigt und bedroht. Dieser hat sich schriftlich bei der Leitung beschwert.

Nachdem ich im Februar mit der Untersuchung und Erledigung dieses Vorfalles betraut wurde habe ich hier im Haus umfangreiche Ermittlungen angestellt.

Den Mitarbeitern im Lesesaal und an der Sperre ist Herr Brosa seit langem als „schwieriger Benutzer“ bekannt. So falle er regelmäßig mit Beschwerden über von anderen in den Lesesälen verursachten „Lärm“ auf. Laut der Mitarbeiter lege er bei der Qualifizierung dieses Problems jedoch völlig überzogene Maßstäbe an. Was jedoch die eigentlichen Probleme im Umgang mit Herrn Brosa verursache, sei sein sozial nicht adäquates Verhalten beim Umgang mit den anderen Benutzern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit diesen Beschwerden. Einige der Mitarbeiter führten auch aus, in der Vergangenheit schon selbst von Herrn Brosa beschimpft und beleidigt worden zu sein.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch der von diesem angeführte Zeuge wurden von mir persönlich befragt und haben dabei den Vorfall bestätigt.

Zur präventiven Erhaltung des Hausfriedens (der für den geordneten Betrieb der Bibliothek eine elementare Voraussetzung darstellt) habe ich daher Herrn Neuhausen vorgeschlagen Herrn Brosa für einige Zeit das Betreten des Hauses zu verbieten. Dies soll eine kleine Warnung und ein Hinweis sein, um über sein Verhalten anderen Benutzern der Bibliothek gegenüber nachzudenken.

Auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes nach § 80 II Nr. 4 VwGO wurde aufgrund der seit November abgelaufenen Zeit bewusst verzichtet.

Berücksichtigt wurden in diesem Zusammenhang:
BayVGH 7. Senat - Aktenzeichen:7 ZB 05.2225 vom 27.10.2005
BayVGH 7. Senat - Aktenzeichen:7 CE 03.1294 vom 23.06.2003

Marburg am 7.03.2008

